
COVID-19-Präventionskonzept für Kaderathleten und Staff

Stand: 12.01.2022

Das jeweils aktuelle Präventionskonzept ersetzt jedes vorangegangene COVID-19-Präventionskonzept.

I. Allgemeine Hinweise

Die Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung in den jeweils gültigen Fassungen zum Thema Corona sind unbedingt einzuhalten. Regional können zusätzliche Maßnahmen über die bundesweiten Maßnahmen hinaus gelten. Die Corona-Regeln in den jeweiligen Bundesländern sind zu beachten. Für Wien sind aktuelle Quarantäne-Regeln [unter folgendem Link](#) zu finden.

Verwiesen wird auch auf Veröffentlichungen von Sport Austria, die Fragen und Antworten zur Coronakrise sowie Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber geben: <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

Handlungsempfehlungen und Regelungen des österreichischen Hockeyverbandes sind unter <https://www.hockey.at/statuten-ordnungen-downloads.html> zu finden. Die dort veröffentlichten Dokumente sind als ergänzend und ebenfalls verbindlich zu verstehen.

Alle einberufenen und für Lehrgänge, Trainings oder Wettkämpfe nominierten Kaderspieler („Kaderathlet“) sowie alle an diesen Lehrgängen, Trainings oder Wettkämpfen teilnehmenden ÖHV-Trainer, Co-Trainer, Hilfstrainer, Athletiktrainer sowie Betreuer („Staff“) unterwerfen sich den Spitzensport-Anforderungen und damit diesem Präventionskonzept sowie den ergänzenden aktuellen COVID-19-Regelungen.

Für Lehrgänge können spezielle zusätzliche Maßnahmen gelten, die bei der Kadereinberufung veröffentlicht werden.

Es gilt als vereinbart (seit 15.11.2021), dass sich alle Kaderspieler freiwillig einer 2G+-Regelung unterwerfen. Jeder Kaderspieler kommt mit einem gültigen Test (zusätzlich zu 2G) zu einem Kadertraining.

Die Zielsetzung des ÖHV ist dabei immer, dass ein geordneter Trainings- und Wettkampfbetrieb im österreichischen Hockey möglich ist und die Infektionsfälle so niedrig wie irgendwie möglich gehalten werden.

Generell appellieren wir an das selbstverantwortliche Handeln jedes Einzelnen!

Der ÖHV übernimmt für eine eventuell erfolgte Ansteckung mit Covid-19 auf den Sportanlagen (Feld und Halle) keine Haftung! Jeder Spieler nimmt auf eigene Gefahr am Trainings- und Wettkampfbetrieb teil und ist sich dem Risiko der Übertragbarkeit des Virus durch die Sportausübung bewusst.

Wir halten fest, dass die in diesem Konzept erfassten Maßnahmen von uns nach bestem Wissen und Gewissen ausgearbeitet wurden, wollen aber auch darauf hinweisen, dass bei Detail- und Auslegungsfragen stets die örtlichen Behörden zur Entscheidung befugt sind.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

II. Vorgaben laut Verordnung

Der Zutritt zur Sportstätte ist nur Personen gestattet, die einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen können, d.h. der Zutritt zur Sportstätte ist nur Personen gestattet, die einen 2-G-Nachweis vorweisen können.

Als 2G-Nachweis gilt:

- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - (a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - (b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - (c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a oder b mindestens 120 Tage oder des Punktes b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (in Wien bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).

In einzelnen Bundesländern, z.B. Wien, kann es in Bezug auf den Zutritt zur Sportstätte zusätzlich strengere Regeln geben.

- Für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren (und max. 3 Monate): Wurden alle drei in der jeweiligen Schulwoche vorgesehenen Tests durchgeführt (1x Antigen-Schnelltest und 2x PCR-Test), dann gilt der Ninja-Pass als 2G-Nachweis für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Tests. Ist die jeweilige Testserie für den Ninja-Pass nicht komplett, dann gelten die jeweiligen Tests einzeln (Antigen-Schnelltest 48h und PCR-Test 72h).
- Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 15 Jahren (Ende der Schulpflicht) benötigen als Zutritt zur Sportstätte einen jeweils aktuell gültigen 2,5G-Nachweis (PCR-Test 48h). Diese können auch jene aus dem Ninja-Pass sein.

Beim Betreten von Indoor-Sportstätten sowie am Weg von und zu den Nasszellen, Geräten oder Ähnlichem ist eine FFP2-Maske sowie ein 2-Meter-Abstand zu anderen Besucher*innen vorgeschrieben. Es dürfen nur Sportarten ausgeübt werden, bei denen es nicht zu Körperkontakt kommt (ausgenommen Spitzensport).



Der Nachweis ist immer mitzuführen und kann beim Betreten der Sportstätte vorzuweisen sein (dem Veranstalter, dem Hallenwart oder einem behördlichen Kontrollorgan).

Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung der Sportstätte folgende Daten bekanntzugeben:

- Vor- und Familiennamen und
- Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes zu versehen.
- Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt der Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

Bei der Sportausübung durch Spitzensportler ist vom verantwortlichen Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Spitzensportler sowie deren Betreuer und Trainer haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen 3G-Nachweis vorzuweisen, wenn physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können.

Als Nachweis 3G sind die vorher genannten 2G-Nachweise zu verstehen und zusätzlich sind folgende Nachweise gültig:

- Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
- Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Selbsttest zur Eigenanwendung, welche in einem behördlichen Datenerfassungssystem erfasst werden, sind in der Verordnung nicht als zugelassene Tests geregelt.

III.COVID-19-Präventionskonzept

01. Spezifische Hygienemaßnahmen

Die folgenden allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten:

- regelmäßiges Händewaschen (insbesondere nach Niesen oder Husten)
- möglichst nicht mit den Händen in das Gesicht greifen
- husten oder niesen in Ellenbeuge oder in ein Taschentuch

Sofern möglich, sollen die Hände unmittelbar nach dem Betreten der Trainingsstätte gewaschen und wenn dies nicht möglich ist, desinfiziert werden.

Das Waschen der Hände sollte mit Seife aus Seifenspendern erfolgen. Körperliche Kontakte (Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen) sind zu unterlassen.

Das Trinken direkt von Wasserhähnen sowie die geteilte Verwendung von Trinkgefäßen ist nicht erlaubt.

Benutzte Taschentücher, Tapes, Verbände, Bandagen etc. sollten immer vom Kaderathleten selbst und unverzüglich nach Gebrauch / nach dem Abnehmen entsorgt werden.

Zur Sportausübung ist immer der eigene Hockeyschläger zu verwenden.

Bei der Nutzung von Sportgeräten durch mehrere SportlerInnen ist sicher zu stellen, dass alle SportlerInnen vorher und nachher ihre Hände waschen oder desinfizieren. Wo es möglich ist, ist das Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen.

02. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Bei einem COVID-19-Verdachtsfall sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Jeder Spieler wickelt die Meldung an die Behörde und alle daraus notwendigen Maßnahmen selbständig ab.

In weiterer Folge ist die Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit entscheiden – diese ist folgendermaßen definiert:

Kontaktpersonen (i.e. Ansteckungsverdächtige) sind Personen mit einem definierten Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit (i.e. kontagiöser Kontakt): Ansteckungsfähigkeit/Kontagiösität besteht in der Regel 48 Stunden vor Erkrankungsbeginn (i.e. Auftreten der Symptome) bis 10 Tage nach Erkrankungsbeginn bzw. bei asymptomatischen Fällen 48 Stunden vor bis 10 Tage nach Probenentnahme, welche zum positiven Testergebnis geführt hat. Bei schwerer oder andauernder Symptomatik kann die infektiöse Periode gegebenenfalls auch länger dauern. Zur Verbesserung der Quellensuche kann bei ausreichenden Kapazitäten der Rückverfolgungszeitraum von Kontaktpersonen von 48 auf 96 Stunden ausgeweitet werden, mit dem Ziel, die zusätzlich erhobenen Personen einer Testung zu unterziehen.

Details zu Kontaktpersonen können [diesem Dokument](#) entnommen werden.

Bestätigt sich ein Verdachtsfall und es haben während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit Trainings/Wettkämpfe der Kaderathleten stattgefunden, muss sofort die COVID-Beauftragte des ÖHV (Sabine Blemenschütz, s.blemenschuetz@hockey.at oder +43 664 450932) verständigt werden. In weiterer Folge entscheidet das COVID-Gremium über daraus resultierende notwendige Maßnahmen.

Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, ist von dem betroffenen Kaderathleten unverzüglich auch der eigene Verein zu informieren.

Sollten während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit Kontakte zu anderen Kaderathleten stattgefunden haben, dann informiert der ÖHV alle weiteren betroffenen Vereine.

Auf Anfrage des COVID-Gremiums müssen Test-Bestätigungen und/oder Quarantäne-Bescheide der Kaderathleten/Staff vorgewiesen werden.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Kaderathleten oder der Staff, sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Kaderathleten und die beteiligte Staff einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

- (1) mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt **und**
- (2) auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigen-Test auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen.

Für Spitzensportler, die im Rahmen der Sportausübung Kontakt mit einer COVID-19-infizierten Person hatten, gilt ein abweichendes Vorgehen bei der Quarantäne: Details sind in [diesem Dokument](#) nachzulesen.

Alle Personen, die mit einem positiv getesteten Teammitglied in Kontakt waren und gem. den o.a. Definitionen als Kontaktpersonen einzustufen sind, haben sich unverzüglich testen zu lassen. Engmaschiges Testen (mind. alle 2 Tage) wird empfohlen und Beobachten des Gesundheitszustandes ist erforderlich.

Die notwendige Abklärung als COVID-19-Verdachtsfall muss über die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) veranlasst werden. Bestätigt sich der Verdachtsfall, dann muss die ÖHV COVID-19 Beauftragte sofort benachrichtigt werden.

Sollten Lehrgänge/Trainingslager des ÖHV stattfinden, dann empfiehlt der ÖHV, dass sich die Kaderathleten und beteiligte Staff kurz davor testen lassen.

03. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

Die Benützung der Duschen auf Trainings- und Wettkampfstätten ist NICHT erlaubt. Wenn möglich, bereits umgezogen zum Training erscheinen und nach dem Training zu Hause duschen.

Die Kaderathleten und Staff benützen die Garderoben so, dass es zu keiner Überschneidung von unterschiedlichen Trainingsgruppen kommt. Ein Aufenthalt in den Garderoben für Besprechungen ist NICHT erlaubt.

04. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

-

05. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

Beginn- und Endzeiten der Trainingseinheiten, soweit möglich, sind so zu planen, dass TeilnehmerInnen unterschiedlicher Einheiten einander nicht begegnen.

06. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

Nach Möglichkeit sind sportliche Veranstaltungen (Wettkampf/Training) mit Kaderspielern und deren Zuschauer als getrennte Zusammenkünfte zu organisieren.

Absperrungen und Bodenmarkierungen auf benützten Sportstätten müssen von allen Kaderathleten und Staff beachtet werden.

07. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung

s. Punkt 08.

08. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand

Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes wurden/werden alle am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen im Bereich Hygiene- und Präventionsmaßnahmen – im Sinne des Präventionskonzeptes geschult!

Während der Trainingseinheit überwacht der hauptverantwortliche Trainer die Einhaltung der Verhaltensregeln. Bei Nichtbefolgung der Verhaltensregeln schließt der Trainer den Kaderathleten von der Sportausübung aus.

Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen wird darauf eingewirkt, dass das Infektionsrisiko minimiert wird.

09. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten

Alle am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen werden dazu angehalten ihre Freizeitgestaltung und sozialen Kontakte so zu koordinieren, dass das Risiko einer Covid-19 Infektion minimiert wird.

Orte / Veranstaltungen, an denen bekanntermaßen mit einem erhöhten Infektionsrisiko zu rechnen ist, sollen gemieden werden.

10. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf

Der Trainer kontrolliert und protokolliert vor jeder Trainingseinheit die Anwesenheit der Spieler und Betreuer, um im Erkrankungsfall eine "Nachverfolgung" von betroffenen Personen zu ermöglichen. Dabei ist die Konformität des Datenschutzes zu beachten.

Der Gesundheitszustand ist vor jedem Training/Wettkampf, vor Trainingsbeginn, von allen anwesenden Kaderathleten und „Staff“ abzufragen, die Temperatur aller Anwesenden zu messen (z.B. Infrarot Thermometer), zu protokollieren (Vorlage) und von jedem Anwesenden zu unterschreiben.

Diese Gesundheitsaufzeichnungen sind von einem Staff-Mitglied im Anschluss an das Training per Mail an corona@hockey.at zu übermitteln. Die Aufzeichnungen werden 28 Tage aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Da von allen Kaderspielern Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse vorhanden ist, dienen diese Gesundheitsaufzeichnungen auch gleichzeitig als „Contact Tracing“.

Der ÖHV hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und diese nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich zu löschen. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden.

11. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

Der ÖHV verfügt über keine eigenen Feld- oder Hallenplätze. Er unterwirft sich somit bei allen Trainings/Wettkämpfen den COVID-19-Vorgaben des jeweiligen Sportstättenbetreibers. Für die Einhaltung der Platzregeln hat der hauptverantwortliche Trainer zu sorgen.

Personen, die sich krank fühlen bzw. Symptome aufweisen, die mit einer Corona-Infektion in Verbindung stehen könnte, dürfen die Sportstätten nicht betreten.

12. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

Stehen gelassene Trinkflaschen werden entsorgt.

Ergänzende Trainingsgeräte, wie z.B. Theraband, Wackelkissen, Airbodies usw. sind nach Möglichkeit immer nur vom gleichen Sportler einer Trainingseinheit zu benutzen.

Körperliche Kontakte sind zu unterlassen - keine Shake Hands zwischen Teams / Betreuern / Schiedsrichtern vor, während und nach dem Spiel. Keine Begrüßungen, Verabschiedungen sowie kein Torjubel u.dgl. mit Körperkontakt (z.B. Handschlag, High Fives, Abklatschen, Umarmen).

13. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen

Der Verband erstellt einen Plan der Trainingszeiten und -Orte der jeweiligen Trainingsgruppen. Der Verband führt eine Kontaktliste mit Email-Adressen und Telefonnummern aller Kaderathleten und Staff und hält diese stets bereit.

Der hauptverantwortliche Trainer kontrolliert und protokolliert die Anwesenheit der Kaderathleten, um im Erkrankungsfall eine "Nachverfolgung" von betroffenen Personen zu ermöglichen.

Kaderathleten, die sich nicht völlig gesund fühlen (z.B. Symptome einer Erkältung oder erhöhte Temperatur aufweisen) haben dem Training fern zu bleiben (Eigenverantwortung).

14. bei Auswärtswettkämpfen Vorgaben über die Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, falls eine SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer im epidemiologisch relevanten Zeitraum danach aufgetreten ist.

15. COVID-Beauftragte des ÖHV

Sabine Blemenschütz, s.blemenschuetz@hockey.at, Tel: +43 664 4350932



16. Verantwortlicher Team-Arzt

Dr. Ana Sonja Čuljak Laginja, Sportärztin, Tel. +43 677 62937092

17. COVID-Gremium

Das COVID-Gremium besteht aus folgenden Personen: Thomas Rudofsky (VP Sport mit Dirimierungsrecht), Sabine Blemenschütz (ÖHV COVID-Beauftragte), Martin Ronczay, Eva Zerbs, Christian Bauer, Christian Taus, Peter Proksch, Benjamin Stanzl. Dieses Gremium ist bezüglich COVID-Themen entscheidungsberechtigt.

Sonderregelungen in Bezug auf das Gremium sind in der Wettspielordnung festgehalten.

18. Einwilligungserklärung für Kaderathleten und Staff

PRÄVENTIONSMASSNAHMEN Österreichischer Hockey Verband



Einwilligungserklärung zur Aufzeichnung des Gesundheitszustandes Spitzensport

Mit dieser ausgefüllten und unterzeichneten Einwilligungserklärung erkläre ich mich bereit, dass die aufgezeichneten Daten zum Zweck d
Minimierung des Infektionsrisikos durch SARS-CoV-2 ausgewertet und bis zum Ende der Pandemie gespeichert werden.
Einer Weitergabe der Daten an die zuständigen Behörden wird nur im Anlassfall zugestimmt!

Ich erkläre mich einverstanden meinen Gesundheitszustand täglich in einem Gesundheitstagebuch zu notieren und
diese Aufzeichnungen am Beginn der darauffolgenden Woche an die zuständigen Betreuer zu übergeben.

Persönliche Daten	
Nachname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	
PLZ	
Ort	
Telefon	
Mail	

Namen und Kontakte von Personen im gemeinsamen Haushalt		
Nachname	Vorname	Telefon

Unterschrift:

Unterschrift Erziehungsberechtigter (bei Minderjährigen):



19. Gesundheitscheck Trainingseinheiten

Verein:				PRÄVENTIONSMASSNAHMEN																
Mannschaft:				Anlage 2																
Spielklasse:				Dokumentationsbogen Gesundheitszustand Teammitglieder																
Datum:				"Gesundheitscheck"																
Ort: Mannschafts- verantwortlicher:																				
PERSON				KONTAKTE*				SYMPTOME												
Nachname	Vorname	Funktion	Unterschrift	Kontaktpers.		Risikogebiet		f	Husten		Halsschmerz		Schnupfen		Atemnot		Geschmack		Durchfall	
				ja	nein	ja	nein	ja/nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
1																				
2																				
3																				
4																				
5																				
6																				
7																				
8																				
9																				

Für den österreichischen Hockeyverband

Dr. Ana Sonja Čuljak Laginja
 Gesundheitsreferentin / Team-Ärztin in Bezug auf COVID-19

Wien, am 09.11.2021